

Beschluß der Bürgerschaft

vom 20. März 1861.

Revision der Gewerbeordnung.

Die Bürgerschaft sieht der Publication des verfassungsmäßig festgestellten Beschlusses entgegen.

Es ist ihr genehm, daß eine Deputation mit Revision des die Gewerbekammer betreffenden Gesetzes beauftragt werde. Auch hat sie nichts dagegen, daß diese Deputation darüber berathe und berichte, ob, in welcher Gestalt und vermittelt welcher etwaiger gesetzlicher Einschüchungen Gewerbscorporationen mit zweckmäßigen Hilfsanstalten als fortan freie Genossenschaften erhalten werden könnten. Sie hat zu dieser Deputation aus ihrer Mitte erwählt die Herren: Richter Dr. Noltenius, Dr. Herm. Gröning, Notar Dr. Meinerzhagen, Notar Dr. Delrichs, W. Brandt und W. Backhaus; — dagegen findet sie sich nicht bewogen, nach dem weiteren Antrage des Senats ihm die Ermächtigung zu ertheilen, im Verordnungswege das Beibehalten oder Verkaufen von Handwerkerzeugnissen des Auslandes zu beschränken oder zu verhindern.

Die Bürgerschaft findet keine Veranlassung sich darüber auszusprechen, ob und wie weit den Betheiligten etwa ein Entschädigungsanspruch wegen Aufhebung der Gewerbsprivilegien zustehe oder nicht, da die Entscheidung dieser Fragen den Gerichten überlassen bleiben wird.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 27. März 1861.

1. Gehaltserhöhung für den Director des Gymnasiums.

Der Vorsteher des Gymnasiums Professor C. Th. Gravenhorst hat bei seiner Anstellung im Bremischen Staate, unter Hervorhebung seines Bedenkens, ob mit dem ihm angewiesenen Gehalte von 1700 Thalern unter den hiesigen Verhältnissen standesmäßig werde auszukommen sein, sich vorbehalten nach Ablauf von drei Jahren um eine Erhöhung seines Gehaltes, nach Maßgabe der Erfahrung, einzukommen. Auf diesen Vorbehalt Bezug nehmend, hat jetzt Professor Gravenhorst dem Senate eine Vorstellung eingereicht, in welcher er anführt, wie er jenes Bedenken allerdings in vollem Maße begründet gefunden habe, und namentlich darauf hinweist, daß jetzt bestehende Gehalt sei vor fast dreißig Jahren festgestellt worden, seitdem aber hätten die Umstände sich wesentlich verändert, weshalb dem auch in fast allen deutschen Staaten solche Gehaltssätze in neuerer Zeit erhöht worden seien, und sei bereits seinem Vorgänger im Amte, dem Professor Weber, persönlich eine höhere Einnahme bewilligt gewesen, ungeachtet dessen Wirkungskreis nicht den Umfang wie der des jetzigen Gymnasialdirectors gehabt habe.

Der Senat kann nicht anstehen dieser Vorstellung Folge zu geben. Er muß dem Professor Gravenhorst das Zeugniß geben, daß derselbe den, bei der Anstellung in seinem wichtigen Schulamte in ihn gesetzten Erwartungen entsprochen habe; er kann auch nicht verkennen, daß, unter den jetzigen Verhältnissen, ein Gehalt von 1700 Thalern dem Inhaber einer solchen Stellung Entbehrungen auferlegen mag, die der Frische und dem Eifer in Ausübung eines schweren Berufs Abbruch zu thun drohen könnten. Nicht minder ist es richtig, daß in manchen anderen deutschen